

Der Bürgermeister

RAT

Fachdienst Personal

Herr Achim Altrogge, Tel. 171202

TOP: Beginn des Ruhestandes der Technischen Beigeordneten Marion Ziemann

Bericht Nr. 191/2013

Produkt: 010 020 010 Verwaltungsleitung

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

09.12.2013

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	2014 = 55.000,00 €	ab 2015 = 73.000 €
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: Einsparung gem. Nr. 51 der HSK-Maßnahmenliste 2012-2022 (Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 25.06.2012) durch Realisierung des an der Planstelle 1A/20708 angebrachten kw-Vemerks

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: 010/020/010

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: □□□□□

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Die Wahlzeit der Technischen Beigeordneten Marion Ziemann (2. Amtszeit) endet mit Ablauf des 31.03.2014.

Frau Ziemann hat mit Schreiben vom 27.08.2013, persönlich übergeben am 10.09.2013, mitgeteilt, dass sie gerne für eine weitere Amtszeit für die Stadt Lüdenscheid tätig sein möchte.

Einer Wiederwahl stehen jedoch haushaltsrechtliche Gründe entgegen.

Im Rahmen der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch den Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom 25.06.2012 unter Nr. 51 der Maßnahmenliste die Umsetzung des kw-Vermerks an der Planstelle der Technischen Beigeordneten (FB 1A) beschlossen. Mit dem Ablauf der aktuellen Wahlzeit von Frau Ziemann steht damit eine entsprechende Beigeordnetenstelle nicht mehr zur Verfügung.

Beamtenrechtlich tritt Frau Ziemann mit dem Ablauf ihrer Amtszeit gem. § 120 III des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) i. V. § 31 Abs. 3 LBG in den Ruhestand, wenn sie insgesamt eine mindestens zehnjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet hat; anderenfalls ist sie entlassen. Da die genannte Voraussetzung erfüllt ist, tritt sie mit Ablauf ihrer 2. Amtszeit (Ablauf des 31.03.2014) somit **kraft Gesetzes** in den Ruhestand.

Lüdenscheid, den 18.11.2013

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas